

Weiterbilvereinbarung Schulleitungsausbildung Sekundarstufe I

Schule	_____	
Antragsteller/-in	_____	
(Mitarbeiter/-in)		
Anstellungsverhältnis	<input type="checkbox"/> unbefristet	<input type="checkbox"/> befristet
private Adresse	_____	
Telefon	_____	E-Mail _____

Weiterbildung	CAS Schulleitung
Kosten	11'400.– CHF
Dauer	von _____ bis _____

Als Grundlage für die Übernahme der Kosten für die obige Weiterbildung durch den Kanton Basel-Landschaft vereinbaren die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter und das Amt für Volksschulen (AVS), dass Folgendes gilt:

1. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter absolviert die Weiterbildung an der Fachhochschule Nordwestschweiz.
2. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter ist aktuell als Schulleiterin bzw. Schulleiter angestellt, bzw. es gibt einen Entscheid des Wahlgremiums für eine künftige Anstellung als Schulleiterin bzw. Schulleiter.
3. Für Schulleitungen mit einem Vollzeitpensum gilt die gesamte Präsenzzeit der Weiterbildung als Arbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten wird die als Arbeitszeit geltende Präsenzzeit pro rata berechnet. Selbststudium, Lerngruppen etc. gelten nicht als Arbeitszeit und werden kompensiert in Form von Gleit-, Überzeit bzw. Ferienbezug.

4. Für Lektionen, die von der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter unterrichtet werden und die während der Präsenzzeit der Weiterbildung stattfinden, können durch die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter Stellvertretungen im Umfang von maximal 70 Lektionen separat mit dem AVS vereinbart werden.
5. Spesen werden gemäss der Verordnung über den Auslagenersatz vom 15. Juni 1999 (SGS 153.15) durch den Kanton vergütet. Die Kosten für ein externes Bildungshaus und Fachliteratur gehen jeweils zur Hälfte zu Lasten des Kantons und der Teilnehmenden.
6. Nach Abschluss der Weiterbildung ist der erreichte Berufsausweis (Kopie des Zertifikats) dem AVS zuhanden der Personalakte einzureichen.
7. Bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung oder Fernbleiben von der Weiterbildung ohne sachlichen Grund, verpflichtet sich die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zur Rückzahlung eines angemessenen Anteils der durch den Kanton übernommenen Kosten der Weiterbildung gemäss § 42 der Personalverordnung. Dieser umfasst die Gebühren für den CAS sowie die in Ziffern 3, 4 und 5 festgehaltenen individuell übernommenen Vergütungen.
8. Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter verpflichtet sich Ab-/Unterbrüche der Weiterbildung dem AVS zu melden. Die Mitteilung hat schriftlich innert einem Monat zu erfolgen.
9. Diese Vereinbarung tritt nach Unterschrift der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters und dem AVS in Kraft und ist in der Personalakte der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters abzulegen.

Ort, Datum

Die Vertragspartner:

Antragsteller/-in (Mitarbeiter/-in)

Amt für Volksschulen

Die ausgefüllte Weiterbildungsvereinbarung ist dem AVS vor Beginn der Weiterbildung zu senden:
wb-sbl@bl.ch oder Amt für Volksschulen, Munzachstrasse 25c, Postfach 616, 4410 Liestal